

TE OGH 2017/9/20 3Ob127/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei M*, vertreten durch die Rechtsanwalt Dr. Manfred Buchmüller GmbH in Altenmarkt in Pongau, wider die verpflichtete Partei Mag. G*, vertreten durch die WKG Korp-Grünbart-Lison Rechtsanwälte GmbH in Ried im Innkreis, wegen Einräumung bürgerlicher Rechte (§ 350 EO) über den außerordentlichen Revisionsrekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 17. Mai 2017, GZ 22 R 76/17h-11, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei M*, vertreten durch die Rechtsanwalt Dr. Manfred Buchmüller GmbH in Altenmarkt in Pongau, wider die verpflichtete Partei Mag. G*, vertreten durch die WKG Korp-Grünbart-Lison Rechtsanwälte GmbH in Ried im Innkreis, wegen Einräumung bürgerlicher Rechte (Paragraph 350, EO) über den außerordentlichen Revisionsrekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 17. Mai 2017, GZ 22 R 76/17h-11, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht wies den iSd § 350 EO gestellten Antrag auf zwangsweise Einverleibung des Eigentumsrechts der Betreibenden im Eigentumsblatt einer bestimmten Liegenschaft mit der Begründung ab, die angestrebte Exekution sei nach dem zugrundeliegenden Exekutionstitel von der Erbringung einer Zug-um-Zug-Leistung abhängig, die nicht nur bloß behauptet, sondern durch eine dem § 7 Abs 2 EO entsprechende, somit öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden müsste. Die Erbringung oder Sicherstellung der ihr auferlegten Gegenleistung habe die Betreibende aber nicht nachgewiesen. Der Einleitung eines Verbesserungsverfahrens habe es nicht bedurft, weil ein solches nach den hier maßgeblichen grundbuchsrechtlichen Vorschriften nur in Betracht gekommen wäre, wenn die fehlenden urkundlichen Nachweise bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrags errichtet gewesen wären. Dies sei hier aber nicht der Fall. Das Rekursgericht wies den iSd Paragraph 350, EO gestellten Antrag auf zwangsweise Einverleibung des Eigentumsrechts der Betreibenden im Eigentumsblatt einer bestimmten Liegenschaft mit der

Begründung ab, die angestrebte Exekution sei nach dem zugrundeliegenden Exekutionstitel von der Erbringung einer Zug-um-Zug-Leistung abhängig, die nicht nur bloß behauptet, sondern durch eine dem Paragraph 7, Absatz 2, EO entsprechende, somit öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden müsste. Die Erbringung oder Sicherstellung der ihr auferlegten Gegenleistung habe die Betreibende aber nicht nachgewiesen. Der Einleitung eines Verbesserungsverfahrens habe es nicht bedurft, weil ein solches nach den hier maßgeblichen grundbuchsrechtlichen Vorschriften nur in Betracht gekommen wäre, wenn die fehlenden urkundlichen Nachweise bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrags errichtet gewesen wären. Dies sei hier aber nicht der Fall.

Rechtliche Beurteilung

Die Betreibende zeigt in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs, mit dem sie ihren Exekutionsantrag weiter verfolgt, keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 528 Abs 1 ZPO auf. Die Betreibende zeigt in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs, mit dem sie ihren Exekutionsantrag weiter verfolgt, keine erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO auf.

1. Die Bewilligung einer Exekution nach § 350 EO aufgrund eines Zug-um-Zug-Titels ist vor Erbringung der Gegenleistung ausgeschlossen; diese muss nicht bloß behauptet, sondern durch eine dem § 7 Abs 2 EO entsprechende Urkunde nachgewiesen werden (RIS-Justiz RS0000267; vgl. auch RS0004624). Dieser ständigen – von der Lehre gebilligten (Heller/Berger/Stix I 4 215 ff [219 f]; Jakusch bzw. Klicka in Angst/Oberhammer EO 3 § 8 Rz 9 bzw. § 350 Rz 5) – Rechtsprechung ist das Rekursgericht gefolgt. Selbst wenn die Betreibende den Kaufpreis ihrem Anwalt zur treuhändigen Verwahrung übergeben hätte und damit ihrer titelmäßigen/vertraglichen Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte sie diesen Umstand durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen müssen (vgl. 5 Ob 16/94). 1. Die Bewilligung einer Exekution nach Paragraph 350, EO aufgrund eines Zug-um-Zug-Titels ist vor Erbringung der Gegenleistung ausgeschlossen; diese muss nicht bloß behauptet, sondern durch eine dem Paragraph 7, Absatz 2, EO entsprechende Urkunde nachgewiesen werden (RIS-Justiz RS0000267; vergleiche auch RS0004624). Dieser ständigen – von der Lehre gebilligten (Heller/Berger/Stix I 4 215 ff [219 f]; Jakusch bzw. Klicka in Angst/Oberhammer EO 3 Paragraph 8, Rz 9 bzw. Paragraph 350, Rz 5) – Rechtsprechung ist das Rekursgericht gefolgt. Selbst wenn die Betreibende den Kaufpreis ihrem Anwalt zur treuhändigen Verwahrung übergeben hätte und damit ihrer titelmäßigen/vertraglichen Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte sie diesen Umstand durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen müssen vergleiche 5 Ob 16/94).

2. Bei der Exekution nach § 350 EO werden bürgerliche Rechte an Liegenschaften begründet, weswegen grundsätzlich die Voraussetzungen der bürgerlichen Eintragungen regelnden grundbuchsrechtlichen Vorschriften von Amts wegen zu beachten sind (RIS-Justiz RS0122492). Die Grundbuchs Vorschriften sehen seit 1. 1. 2009 (GBNov 2008, BGBl I 2008/100) in § 82a GBG eine rangwahrende Verbesserungsmöglichkeit vor, wenn der Antrag ein Formgebrechen aufweist, das die ordnungsgemäße Behandlung zu hindern geeignet ist. Urkunden können aber nur nachgereicht werden, wenn sie bereits im Zeitpunkt des ersten Einlangens des Antrags in der Form errichtet waren, die für die besondere Eintragung erforderlich ist. Dies gilt für alle Exekutionsverfahren, die auf grundbürgerliche Rechte abzielen (3 Ob 155/09d). Dass das Rekursgericht die Voraussetzungen für ein Verbesserungsverfahren in diesem Fall nicht als verwirklicht ansah, zumal die Existenz einer die Erbringung oder Sicherstellung der titelmäßig zu erbringenden Gegenleistung in tauglicher Form nachweisenden Urkunde nicht erkennbar ist, steht daher gleichfalls im Einklang mit der Rechtsprechung. 2. Bei der Exekution nach Paragraph 350, EO werden bürgerliche Rechte an Liegenschaften begründet, weswegen grundsätzlich die Voraussetzungen der bürgerlichen Eintragungen regelnden grundbuchsrechtlichen Vorschriften von Amts wegen zu beachten sind (RIS-Justiz RS0122492). Die Grundbuchs Vorschriften sehen seit 1. 1. 2009 (GBNov 2008, BGBl I 2008/100) in Paragraph 82 a, GBG eine rangwahrende Verbesserungsmöglichkeit vor, wenn der Antrag ein Formgebrechen aufweist, das die ordnungsgemäße Behandlung zu hindern geeignet ist. Urkunden können aber nur nachgereicht werden, wenn sie bereits im Zeitpunkt des ersten Einlangens des Antrags in der Form errichtet waren, die für die besondere Eintragung erforderlich ist. Dies gilt für alle Exekutionsverfahren, die auf grundbürgerliche Rechte abzielen (3 Ob 155/09d). Dass das Rekursgericht die Voraussetzungen für ein Verbesserungsverfahren in diesem Fall nicht als verwirklicht ansah, zumal die Existenz einer die Erbringung oder Sicherstellung der titelmäßig zu erbringenden Gegenleistung in tauglicher Form nachweisenden Urkunde nicht erkennbar ist, steht daher gleichfalls im Einklang mit der Rechtsprechung.

3. Weitere erhebliche Rechtsfragen wirft die Betreibende nicht auf.

4. Im Hinblick auf das auch im Exekutionsverfahren geltende Neuerungsverbot für den Rekurs (RIS-JustizRS0002371) ist auf das neu erstattete Vorbringen zu einem versuchten Gerichtserlag gleichfalls nicht einzugehen.

Schlagworte

1 Generalabonnement, 5 Exekutionssachen

Textnummer

E119462

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:E119462

Im RIS seit

10.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at